



Besuchen Sie
IHRE GEMEINDE LAUCHRINGEN
im Internet.

Nutzen Sie die vielen Möglichkeiten des E-Bürgerservices und das unabhängig von Öffnungszeiten.

www.lauchringen.de



Gemeinde Lauchringen -Bauamt-

Besetzung des Bauhofs zwischen den Jahren

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zwischen Weihnachten und Neujahr ist der Bauhof nur für Notdienste besetzt. Dies hat jedoch keine Auswirkung auf den Winterdienst.

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an Herrn Weißenberger vom Bauamt unter Nummer 6095-27.

Ihre Gemeindeverwaltung Lauchringen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung Abwasserverband Klettgau-West

Gemäß § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl.S.408) sowie den dazu ergangenen Berichtigungen und Änderungen und in Verbindung mit § 95 Absatz 2 und 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S.581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl.S.745) hat die VERBANDSVERSAMMLUNG durch Beschluß vom 08. Nov. 2007 die JAHRESRECHNUNG 2006 festgestellt, Waldshut-Tiengen, den 08. Nov. 2007

Martin Albers
Verbandsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Verfügung vom 19.11.2007 die Gesetzmäßigkeit der von der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Klettgau-West am 08. November 2007 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 bestätigt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 07. Januar 2008 bis einschl. 16. Januar 2008 bei der Betriebsleitung des Verbandes-Waldshuter Straße 35- im Stadtteil Tiengen während den Dienststunden öffentlich aus. Nachstehend wird der Wortlaut der Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Waldshut-Tiengen, den 19. Dezember 2007
Martin A l b e r s
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Klettgau-West für das Haushaltsjahr 2008

Gemäß § 18 GKZ. i.V.mit § 16 der Verbandssatzung vom 21. November 2001 sowie § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S.581) zuletzt geändert durch Gesetz

vom 19. Dezember 2000 hat die Verbandsversammlung am 08. November 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit		
den EINNAHMEN und AUSGABEN von je	€	3.241.631,—
davon im VERWALTUNGSHAUSHALT	€	2.831.110,—
davon im VERMÖGENSHAUSHALT	€	410.521,—

§ 2

Umlagen der Verbandsgemeinden

Die Umlagen der Verbandsgemeinden werden gemäß § 5 der Verbandsatzung vom 21. November 2001 erhoben. Die Betriebskostenumlage errechnet sich für die Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen des auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres fortgeschriebenen Ergebnisses des Statistischen Landesamtes und der Einwohnergleichwerte. Die Zins- und Abschreibungsumlage beträgt für die Stadt Waldshut-Tiengen 60,35 %, für die Gemeinde Lauchringen 31,15 % und für die Gemeinde Weilheim 8,50 %. Die Errechnung der Umlage ergibt sich aus der dem Haushaltsplan beigefügten Anlage.

§ 3

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in diesem Haushaltsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Kasse des Abwasserverbandes in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

€ 100.000,—

§ 4

Stellenplan

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Waldshut-Tiengen, den 08. November 2007

Die Verbandsversammlung:
Martin A L B E R S
Verbandsvorsitzender



Gemeinde Lauchringen Sozialamt

Landesfamilienpass: Gutscheinkarte 2008

Wir geben davon Kenntnis, dass die Gutscheinkarten 2008, die zum unentgeltlichen bzw. ermäßigten Besuch verschiedener, landeseigener Einrichtungen (Museen, Schlösser u.a.) berechtigen, im Rathaus, Zimmer 15, aufliegen und von den Landesfamilienpassberechtigten abgeholt werden können.

Einen Landesfamilienpass können erhalten:

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Familien mit einem kindergeldberechtigenden, schwerbehinderten Kind.

Die Gutscheinkarten sind beim Besuch der jeweiligen Einrichtung, unter Vorlage des Landesfamilienpasses dort abzugeben. Sie gelten für die im Landesfamilienpass aufgeführten Personen. Personal- u. Kinderausweise sind ebenfalls mit zu führen.

Der Landesfamilienpass ist einkommensunabhängig.

Bei der Antragstellung sind der Kindergeldnachweis und gegebenenfalls der Schwerbehindertenausweis vor zu legen. Sobald die Anspruchsvoraussetzungen für den Landesfamilienpass nicht mehr vorliegen, geben Sie ihn bitte dem Bürgermeisteramt zurück.